

Stadt Freudenberg am Main

Hauptsatzung

der Stadt Freudenberg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg am 25. Juli 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (Gemeinderatsverfassung).

I.I Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (I) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Technische Ausschuss.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit Gemeinderates gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 40.000 € beträgt,
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst die überwiegenden Aufgaben des Hauptamtes und des Rechnungsamtes. Im Wesentlichen sind es folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- 1.8 Friedhofs- und Bestattungswesen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe A 7 bis einschl. A 9; Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 7 bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVÖD jeweils im Rahmen des Stellenplans.
- die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
- 2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.3.2 von mehr als 6.Monaten und von mehr als 5.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 7.500 € aber nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 € aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 3.000 € aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst die überwiegenden Aufgaben des Bauamtes sowie des Bauhofes folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Ordnungsamtsangelegenheiten
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
- 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
- 2.1.2 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
- 2 .1. 3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.1.5 Ausnahmen und Befreiungen gemäß § 31 BauGB
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung -LBO-,
- die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss)sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) im Rahmen des § 5 Abs. 3 Ziff. 3.1 dieser Hauptsatzung
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß §. 15 BauGB,
- 2.5 die Aufgaben eines ständigen Umlegungsausschusses für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauG zu treffenden Entscheidungen,
- auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs., 2, Abs. 3 und 4 sowie § 6Abs. 1 und 2 keine Anwendung.
- die Genehmigung von Plänen für gemeindliche Bauvorhaben, deren voraussichtlicher Aufwand im Hochbau 25.000 € und im Tiefbau 50.000 € nicht übersteigt.

§ 9

Jugendbeteiligung

Die Jugendbeteiligung nach § 41 a GemO wird durch gezielte Projekteinbindung der Jugendlichen und Information im Amtsblatt der Stadt Freudenberg umgesetzt.

IV. Bürgermeister

§ 10

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall; jedoch in unbeschränkter Höhe soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte oder um gesetzlich oder vertraglich geregelte Angelegenheiten handelt; ausgenommen bleibt der Abschluss von Verträgen, deren Verpflichtung sich über die Mittel des laufenden Jahres hinaus erstrecken;
- die zur Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten von Besoldungsgruppe bis einschl. A 6; Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschl. der Entgeltgruppe 6 TVÖD jeweils im Rahmen des Stellenplans. Einstellung von Dienstanfängern und Beamtenanwärtern sowie Einstellung und Entlassung von Auszubildenden; Einstellung und Entlassung sowie Festlegung der Vergütung bzw. Entlohnung von Aushilfsangestellten und –arbeitern.
- die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu2.500 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €;
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt;
- die Veräußerung und dingliche Belastung, den Ererb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 7.500 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;

- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.000 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.14 Inanspruchnahme und Einsatz innerer Kassenkredite
- 2.15 Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrages nach der Haushaltssatzung
- 2.16 Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Zugeständnisses im Einzelfall bis zu 7.500 €
- 2.17 die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu 2.500 €
- 2.18 die Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplänen anderer Gemeinden soweit Belange der Stadt Freudenberg von den Planungen nicht berührt sind.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt seine Befugnisse auf die zuständigen Ortsvorsteher sowie auf Dienststellenleiter und Fachbereichsleiter zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderates werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter gewählt.

V. Stadtteile

§ 13

Benennung der Stadtteile

- (I) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Freudenberg
- 1.2 Boxtal
- 1.3 Ebenheid
- 1.4 Rauenberg
- 1.5 Wessental

- (2) Die Namen der in Absatz 1, 1.2-1.5 bezeichneten Stadtteile werden mit vorangestellten Name der Stadt mit dem Wort "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 14

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt Freudenberg jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Freudenberg	9 Sitze
2.2	Wohnbezirk Boxtal	3 Sitze
2.3	Wohnbezirk Ebenheid	2 Sitze
2.4	Wohnbezirk Rauenberg	3 Sitze
2.5	Wohnbezirk Wessental	1 Sitz

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1, 1.2-1.5 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht der Ortschaftsrat nach Abs. 4 hierüber entscheidet;
 - ferner, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:
- die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen,
- 3.6 der Erlass die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 14 wird je eine örtliche Veraltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung

"Stadt Freudenberg Ortsverwaltung"

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. September 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. Februar 1989 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 04.08.2016

Roger Henning, Bürgermeister